

Allgemeine Lieferbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Ein Vertrag zwischen der Komax AG (nachfolgend "Komax") und dem Besteller gilt mit Zugang der schriftlichen Bestätigung von Komax beim Besteller, dass sie die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), als zustande gekommen.

Im Falle von Bestellungen via Komax Direct gilt der Vertrag als zustande gekommen, sobald die auf elektronischem Wege zugesendete Auftragsbestätigung in den Machtbereich des Bestellers gelangt ist.

Angebote, die keine Frist zur Erklärung der Annahme enthalten, sind unverbindlich.

1.2 Diese Lieferbedingungen sind verbindlich. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von Komax ausdrücklich und schriftlich akzeptiert worden sind.

1.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform gleichgestellt, falls dies besonders vereinbart wurde. Der Schriftform gleichgestellt sind sämtliche Inhalte der elektronisch zugesandten Auftragsbestätigung durch Komax Direct.

1.4 Sollte sich eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

2.1 Der Umfang von Lieferungen und Leistungen seitens Komax ist in der Auftragsbestätigung einschliesslich allfälliger Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt. Material und oder Leistungen, die darin nicht aufgeführt sind, können dem Besteller zusätzlich in Rechnung gestellt werden, sofern dieses bzw. diese für die Auftragserfüllung notwendig sind.

2.2 Komax ist ermächtigt, Änderungen, die zur Verbesserung führen, vorzunehmen, soweit keine Preiserhöhung bewirkt wird.

3. Angebote, Pläne und technische Unterlagen

3.1 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind. Komax behält sich das Recht vor, Angaben in den technischen Unterlagen jederzeit zu ändern.

3.2 Alle Angebote sind vertraulicher Natur und dürfen nur solchen Personen zur Einsicht überlassen werden, die die Offerten tatsächlich bearbeiten.

3.3 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen, wie zum Beispiel Zeichnungen, Entwürfen, Schaltschemas und Kostenvoranschlägen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche

Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind. Auf Verlangen von Komax sind diese Unterlagen bei Ausbleiben von entsprechenden Bestellungen zurückzuerstatten.

4. Vorschriften im Bestimmungsland und Schutzvorrichtungen

4.1 Der Besteller hat Komax spätestens mit der Bestellung auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

4.2 Mangels anderweitiger Vereinbarung entsprechen die Lieferungen und Leistungen den Vorschriften und Normen von Komax.

5. Preise

5.1 Alle Preise verstehen sich - mangels anderweitiger Vereinbarung - netto, ab Werk, ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizer Franken, ohne irgendwelche Abzüge.

Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Verpackung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis Komax zurückzuerstatten, falls dieser hierfür leistungspflichtig geworden ist.

Die Kosten für Verpackung, Versand, Transport und Versicherungen werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

5.2 Komax behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsgemässen Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern.

Eine angemessene Preisanpassung erfolgt ausserdem, wenn

- die Lieferfrist nachträglich aus einem der in *Ziff. 8.3* genannten Gründe verlängert wird, oder
- Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen eine Änderung erfahren haben, oder
- das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil von Komax ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten. Abweichungen vom Vorgenannten sind schriftlich zu vereinbaren.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit am Domizil von Komax Schweizer Franken zur freien Verfügung von Komax gestellt worden sind.

6.2 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die Komax nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.

6.3 Wenn die Anzahlung oder die bei Vertragsabschluss zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist Komax berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.

Ist der Besteller mit einer weiteren Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand, oder muss Komax aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist Komax ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten, dies, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und Komax genügende Sicherheiten erhalten hat.

Kann eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden oder erhält Komax keine genügenden Sicherheiten, ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz einschliesslich entgangenen Gewinns zu verlangen.

6.4 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins zu entrichten, der sich nach den am Domizil des Bestellers üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens 4% über dem jeweiligen 3-Monats CHF-LIBOR liegt. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Komax bleibt Eigentümer mit Rücknahmerecht seiner gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Komax ist berechtigt, eine entsprechende Eintragung im zuständigen Eigentumsvorbehaltsregister zu veranlassen.

7.2 Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums von Komax erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er Komax mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

7.3 Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zugunsten von Komax gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch von Komax weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

8. Lieferfrist

8.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag gemäss Ziff. 1.1 zustande gekommen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.

8.2 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller, wie z.B. Bekanntgabe von Spezifikationen, voraus.

8.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:

- wenn Komax die Angaben, die sie für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
- wenn Hindernisse auftreten, die Komax trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Pandemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, wichtige Werkstücke zu Ausschussware werden, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse;
- wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

Allfällige durch Verlängerung der Lieferfrist entstehende Kosten, die Komax nicht zu vertreten hat, werden dem Besteller in Rechnung gestellt.

8.4 Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch Komax verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.

Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens ½%, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.

Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Besteller Komax schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die Komax zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern.

8.5 Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist; *Ziff. 8.1 bis Ziff. 8.4* sind analog anwendbar.

8.6 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser *Ziff. 8* ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Komax, jedoch gilt sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

9. Verpackung

9.1 Die Verpackung wird von Komax gesondert in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Ist sie jedoch als Eigentum von Komax bezeichnet worden, muss sie vom Besteller franko an den Abgangsort zurückgeschickt werden.

10. Übergang von Nutzen und Gefahr

10.1 Die vereinbarten Lieferklauseln sind nach den bei Vertragsabschluss geltenden INCOTERMS auszulegen.

10.2 Teillieferungen sind mangels abweichender Vereinbarung gestattet.

10.3 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die Komax nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

11. Versand, Transport und Versicherung

11.1 Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind Komax rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

Ohne anderslautende Vereinbarung erfolgt der Versand mit FCA Komax, Incoterms 2020. Die Verpackung wird von Komax gewählt.

11.2 Sendungen mit allfälligen Transportschäden sind mit qualifiziertem Vorbehalt (genaue Schadenkennzeichnung) anzunehmen. Auch der Fahrer muss dieses Dokument unterzeichnen. Äusserlich erkennbare Schäden müssen ausführlich dokumentiert werden inkl. Fotos. Die beschädigte Ware muss in der Originalverpackung sicher und verschlossen aufbewahrt werden. Transportschäden müssen Komax unverzüglich schriftlich unter Verwendung des Formulars Delivery Feedback / Lieferfeedback (für Ersatzteillieferungen) oder Setup Feedback / Installationsfeedback (für Maschinenlieferungen) angezeigt werden mit dem Vermerk „wichtig sowie Transportschaden“ im Betreff. Der Frachtführer muss umgehend, zwecks Tatbestandsaufnahme und Wahrung aller Rechte, haftbar gemacht werden.

Die Formulare können unter www.komaxgroup.com oder www.direct.komaxgroup.com aufgerufen werden.

11.3 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

12. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

12.1 Komax wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

12.2 Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innert 14 Tagen ab Empfangsdatum zu prüfen und allfällige Mängel unverzüglich bei der von Komax vorgesehenen Servicestelle schriftlich zu rügen. Für die Mängelrüge ist zwingend das Formular Delivery Feedback / Lieferfeedback (für Ersatzteillieferungen) oder Setup Feedback / Installationsfeedback (für Maschinenlieferungen) zu verwenden.

Die Formulare können unter www.komaxgroup.com oder www.direct.komaxgroup.com aufgerufen werden. Es ist der Rücksendungsprozess gemäss *Ziff. 14* zu beachten.

Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt. Rücksendungen von genehmigten Lieferungen und Leistungen werden nicht entgegengenommen bzw. unter Kostenfolge zu Lasten des Bestellers retourniert.

12.3 Komax hat die ihr gemäss *Ziff. 12.2* mitgeteilten Mängel so rasch wie möglich zu beheben, und der Besteller hat ihr hierzu Gelegenheit zu geben. Nach der Mängelbehebung findet auf Begehren des Bestellers oder von Komax eine Abnahmeprüfung gemäss *Ziff. 12.4* statt.

12.4 Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen – vorbehältlich *Ziff. 12.3* – einer besonderen Vereinbarung. Vorbehältlich anderweitiger Abrede gilt folgendes:

- Komax hat den Besteller, rechtzeitig von der Durchführung der Abnahmeprüfung zu verständigen, damit dieser, oder sein Vertreter daran teilnehmen könnte.
- Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das vom Besteller und von Komax oder von ihren Vertretern zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist oder dass sie nur unter Vorbehalt erfolgte oder dass der Besteller die Annahme verweigert. In den beiden letzteren Fällen sind die geltend gemachten Mängel einzeln in das Protokoll aufzunehmen.
- Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, die die Funktionstüchtigkeit der Lieferungen oder Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der Besteller die Annahme und die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht verweigern. Solche Mängel sind von Komax unverzüglich zu beheben.
- Bei erheblichen Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegenden Mängeln hat der Besteller Komax Gelegenheit zu geben, diese innert einer angemessenen Nachfrist zu beheben. Alsdann findet eine weitere Abnahmeprüfung statt.
- Zeigen sich bei dieser wiederum erhebliche Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegende Mängel, kann der Besteller im Fall, dass die Vertragsparteien diesbezüglich eine Preisminderung, Entschädigungszahlung oder sonstige Leistungen vereinbart haben, diese von Komax verlangen. Sind jedoch die bei dieser Prüfung zutage tretenden Mängel oder

Abweichungen derart schwerwiegend, dass sie nicht innert angemessener Frist behoben werden können und die Lieferungen und Leistungen zum bekannt gegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich verminderter Masse brauchbar sind, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Komax kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

- Vor der Inbetriebnahme der Maschinen sind sämtliche begleitenden Dokumentationen (wie Betriebs-, Softwareanleitung, Ersatzteilkatalog sowie allfällige Umrüst- und Montageanleitungen) durch den Besteller gründlich zu studieren. Im Falle einer Weiterveräußerung, verpflichtet sich dieser, die vorhergenannten Unterlagen an seinen Käufer weiterzugeben und dieses Vorgehen bei eventuellen weiteren Verkäufen sicherzustellen.
- Bei Projektgeschäften wird vorbehalten von Abbildungen, Gewichten, Masstabellen wie auch von vorgängig unterbreiteten Konstruktionsunterlagen dann abzuweichen, wenn es sich bei der Ausführung als zweckmässig erweist und der Besteller vorgängig konsultiert wurde.

12.5 Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt,

- wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, die Komax nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann;
- wenn der Besteller die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein;
- wenn der Besteller sich weigert, ein gemäss *Ziff. 12.4* aufgesetztes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen;
- sobald der Besteller Lieferungen oder Leistungen von Komax nutzt.

12.6 Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in *Ziff. 12.4* sowie *Ziff. 13* und *Ziff. 14* (Gewährleistung, Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten.

13. Gewährleistung, Haftung für Mängel

13.1 Sachgewährleistungsfrist (Garantiefrist)

Die Frist zur Geltendmachung von Sachgewährleistungsansprüchen beträgt 12 Monate. Danach sind jegliche Ansprüche aus Gewährleistung ausgeschlossen. Die Frist beginnt mit dem Versand der Lieferung ab Werk oder mit der eventuell vereinbarten Abnahme der Lieferungen und Leistungen oder, soweit Komax auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung. Werden Versand, Abnahme oder Montage aus Gründen verzögert, die Komax nicht zu vertreten hat, endet die Frist zur Geltendmachung von Sachgewährleistungsansprüchen spätestens 15 Monate ab Rechnungsdatum.

Werden eine Maschine oder Ersatzteile bei einem offiziellen Komax-Vertreter zwischengelagert oder als Ausstellungsmaschine verwendet, endet die Frist zur Geltendmachung von Sachgewährleistungsansprüchen spätestens 15 Monate ab Rechnungsdatum.

Für Verschleisssteile wird keine Gewährleistung übernommen.

Die Ansprüche aus Gewährleistung erlöschen vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen durch nicht von Komax bezeichnete Fachleute vornimmt bzw. vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und Komax Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

13.2 Haftung für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung

Komax verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen von Komax, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch wie möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum von Komax, sofern sie nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Komax trägt die in seinem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung. Ist die Nachbesserung nicht im Werk von Komax möglich, werden die damit verbundenen Kosten, soweit sie die üblichen Transport-, Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Kosten für den Ein- und Ausbau der defekten Teile übersteigen, vom Besteller getragen.

Für die Geltendmachung von Sachgewährleistungsansprüchen ist zwingend das Formular "Warranty Request Sheet / Gewährleistungsantrag" zu verwenden. Es ist der Rücksendungsprozess gemäss *Ziff. 14* zu beachten.

Das Formular kann unter www.direct.komaxgroup.com oder www.komaxgroup.com aufgerufen werden.

13.3 Haftung für zugesicherte Eigenschaften

Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist.

Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch Komax. Hierzu hat der Besteller Komax die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf die für diesen Fall vereinbarte Entschädigung oder, sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und sind die Lieferungen oder Leistungen zum bekannt gegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Komax kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

13.4 Ausschlüsse von der Haftung für Mängel

Von der Gewährleistung und Haftung von Komax ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von Komax ausgeführten Bau oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die Komax nicht zu vertreten hat.

Komax haftet im Rahmen der Gewährleistung für Schäden, die aus fehlerhafter Software entstanden sind, nur sofern der Besteller in keiner Weise auf diese eingewirkt hat. Als Einwirkung gilt insbesondere die Vornahme von Änderungen an der Software bzw. das Kontaktieren mit Fremdsoftwares, die Durchführung von Parametereinstellungen durch dafür nicht geschultes Personal und eine nicht gemäss der Betriebsanleitung erfolgte Bedienung.

13.5 Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten

Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt Komax die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.

13.6 Ausschliesslichkeit der Sachgewährleistungsansprüche

Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in *Ziff. 13.1 bis Ziff. 13.5* ausdrücklich genannten. Jede weitergehende Gewährleistung, im Besonderen für allfällige Folgeschäden, wird ausgeschlossen.

13.7 Haftung für Nebenpflichten

Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet Komax nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

13.8 Verletzung von Rechten Dritter (Rechtsgewährleistung)

Komax gewährleistet, dass sie über alle Rechte verfügt, um ihre Leistungen vertragsgemäss zu erbringen.

Macht ein Dritter ein besseres Recht in Bezug auf die gelieferte Sache geltend, zeigt dies der Besteller innert 5 Tagen Komax schriftlich an.

Unter der Voraussetzung der fristgerechten Anzeige und der jederzeitigen Gewährung jeder zumutbaren Unterstützung, übernimmt Komax auf ihre Kosten die Verteidigung des Kunden gegen solche Drittanprüche. Komax wird nötigenfalls ihre Leistungen so abändern, dass sie bei Erfüllung aller wesentlichen Anforderungen des Kunden Drittrechte nicht verletzen, oder sie wird auf ihre Kosten dem Kunden eine Lizenz des Dritten verschaffen. Gelingt weder das eine noch das andere sind Drittanprüche durch Gerichtsurteil ausgewiesen, so ersetzt Komax jeden direkten Schaden, der dem Kunden infolge durchgesetzter Drittanprüche entsteht. Jede weitergehende Gewährleistung, im Besonderen für allfällige Folgeschäden, wird ausgeschlossen.

Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Bestellers, dass mit den von Komax gelieferten Produkten keine anderen Produkte hergestellt werden, die Patente oder andere Schutzrechte Dritter verletzen. Komax lehnt diesbezüglich jede Haftung ab.

14. Rücksendungsprozess (RMA-Prozess)

14.1 Möchte der Besteller bestimmte Teile oder Maschinen aus irgendeinem Grund zurücksenden, muss er dies schriftlich unter Verwendung des von Komax vorgesehenen Formulars vorgängig anzeigen. Es sind die in den *Ziff. 11.2, Ziff. 12.2 und Ziff. 13.2* aufgeführten Formulare zu verwenden.

Akzeptiert Komax die Rücksendung bestimmter Teile oder Maschinen, werden diese mit einer RMA-Nummer (Return Material Authorization) versehen.

Es werden nur Rücksendungen angenommen, die von Komax vorgängig ausdrücklich genehmigt wurden und mit einer RMA-Nummer versehen sind. Für sonstige Sendungen behält sich Komax das Recht vor, diese nicht anzunehmen und zu Lasten des Einsenders zu retournieren, die zurückgesendeten Teile oder Maschinen ordentlich in Rechnung zu stellen oder (bei Vorauszahlung) auf eine Gutschrift an den Besteller zu verzichten.

14.2 Elektronische Baugruppen, die EGB (Elektrostatisch Gefährdete Bauelemente) oder ESD (Electronic Sensitive Device) genannt werden, können durch eine elektrostatische Aufladung zerstört werden. Diese Teile sind nur in einer EGB-gerechten Spezialverpackung zu versenden, zu transportieren und zu lagern. Für Teile, die in ungeeigneter Verpackung bei Komax eingehen, wird der Rückkauf abgelehnt.

Rücksendungen sind gemäss dem Formular "Guidelines for sales returns" durchzuführen.

14.3 Der Besteller hat Austauscherteile sowie Lieferungen und Leistungen aus Gewährleistungsfällen innert 90 Tagen ab Ankündigungsdatum zurückzusenden. Lässt der Besteller diese Frist unbenutzt verstreichen, behält sich Komax das Recht vor, die Annahme von solchen Teilen oder Maschinen abzulehnen und auf Kosten des Bestellers zurückzusenden oder gegebenenfalls ordentlich in Rechnung zu stellen oder (bei Vorauszahlung) auf eine Gutschrift an den Besteller zu verzichten.

15. Nichterfüllung, Schlechterfüllung und ihre Folgen

15.1 In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, insbesondere wenn Komax die Ausführung der Lieferungen und Leistungen grundlos derart spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorauszusehen ist, eine dem Verschulden von Komax zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist oder Lieferungen oder Leistungen durch Verschulden von Komax vertragswidrig ausgeführt worden sind, ist der Besteller befugt, für die betroffenen Lieferungen oder Leistungen Komax unter Androhung des Rücktritts für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschuldens von Komax unbenutzt, kann der Besteller hinsichtlich der Lieferungen oder Leistungen, die vertragswidrig ausgeführt worden sind oder deren vertragswidrige Ausführung

bestimmt vorzusehen ist, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern.

15.2 In einem solchen Fall gelten hinsichtlich eines eventuellen Schadenersatzanspruches des Bestellers und des Ausschlusses weiterer Haftung die Bestimmungen von *Ziff. 17*, und der Schadenersatzanspruch ist begrenzt auf 5% des Vertragspreises der Lieferungen und Leistungen, für welche der Rücktritt erfolgt.

16. Vertragsauflösung durch Komax

16.1 Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen oder Leistungen erheblich verändern oder auf die Arbeiten von Komax erheblich einwirken sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht Komax das Recht zur Auflösung des Vertrags oder der betroffenen Vertragsteile zu.

16.2 Will Komax von der Vertragsauflösung Gebrauch machen, hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart worden ist. Im Fall der Vertragsauflösung hat Komax Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen. Dem Besteller werden bereits geleistete Zahlungen zurückerstattet, falls er dafür noch keine Gegenleistungen erhalten hat. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

17. Ausschluss weiterer Haftungen von Komax

17.1 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Komax, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

17.2 Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

18. Rückgriffsrecht von Komax

18.1 Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grunde Komax in Anspruch genommen, steht diesem ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

19. Montage

19.1 Übernimmt Komax auch die Montage oder die Montageüberwachung, so finden darauf die Allgemeine Instandhaltungs- und Reparaturbedingungen Komax Services Anwendung.

20. Export und Wiederausfuhrverbot

20.1 Ein Wiederausfuhrverbot gilt nur für die auf dem Lieferschein bzw. der Rechnung speziell gekennzeichneten Artikeln.

20.2 Die Wiederausfuhr dieser Ware ist untersagt gemäss einer der Sektion für Ein- und Ausfuhr gegenüber eingegangener Verpflichtung. Diese Verpflichtung geht hiermit auf den Abnehmer dieser Ware über und ist bei deren Weitergabe wiederum zu überbinden.

20.3 Für den Import, Weiterverkauf sowie Versand in ein anderes Land, ist der Besteller verantwortlich. Er verpflichtet sich, die lokalen sowie internationalen Re-Export-Kontroll-Pflichten einzuhalten.

21. Gerichtsstand und anwendbares Recht

21.1 Gerichtsstand für den Besteller und Komax ist der Sitz von Komax.

Komax ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

21.2 Sämtliche Verträge und allgemeinen Lieferbedingungen unterliegen materiellem schweizerischen Recht. Das Wiener Kaufrecht findet keine Anwendung.

Komax ist bestrebt, allfällige Differenzen mit ihren Kunden gütlich und einvernehmlich zu beseitigen.

21.3 Die rechtlich verbindliche Version dieser Bestimmungen ist diejenige in deutscher Sprache.

Gültig ab August 2020